

zimmern ist. St. Patrick, der Nationalheilige Irlands, soll nämlich nach der Legende dem König Laoghair an einem Kleeblatt das Geheimnis der hl. Dreifaltigkeit erläutern haben. Daher hält der Heilige in der bildlichen Darstellung in seiner Rechten einen kurzen Kleestengel, an dem drei Blätter sitzen. Heute noch gelten die drei Kleeblätter als das nationale Symbol der Irländer und am Patrickstage, am 17. März, tragen sie kleine Kleebüschel am Hute. Auch im Wappen des Ritterordens vom hl. Patrick, einem irischen Verdienstorden, erscheinen auf dem roten Patrickskreuz drei Kleeblätter. Das Ortsiegel von Heiligenzimmern hat also in sinn-

voller Weise das in seinem Bilde festgehalten, was dem Flecken als das Wesentliche galt, was ihn am besten symbolisierte: das Abzeichen seines Schutzheiligen, des Kirchenpatrons Patricius. Wann das Siegel außer Benutzung kam, bzw. nicht mehr verwendet werden durfte, ist dem Schreiber unbekannt. Eine Aushebungsliste vom 12. September 1840 zeigt auf dem Titelblatt die Schreibweise „Heiligenzimmern“, auf dem der letzten Seite beigedrückten Siegel den gevierten Zollerschild mit der Umschrift „Bürgermeisteramt Zimmern“!

Zur Organisation der Herrschaft Glatt

Von Jos. Schäfer *)
Referat von J. A. Kraus

Die im Plan vielversprechende Arbeit wäre m. E. vielleicht besser „Zur Wirtschaftsgeschichte d. H. Glatt“ benannt worden. Nach einer Einleitung über den Ursprung der Herrschaft und die Herren von Neuneck behandelt sie den gebotenen Stoff in 5 Kapiteln: 1) Übersicht über die Erwerbungen der Herren von Neuneck von 1245—1534, wo Sch. eine Blütezeit annimmt. 2) Veräußerungen und Rückgang, besonders die Zeit um 1629 und die Schicksale bis 1803. 3) Die Verwaltung der Herrschaft zunächst des unmittelbar und dann des mittelbar genutzten Besitzes. 4) Die Leistungen der Güter und Höfe, sowie die Fronen. 5) Meist mit dem vorigen sich deckend: die Gesamteinkünfte der Herrschaft Glatt. 6) Die Gerichtsverfassung. Den Abschluß bilden 174 Anmerkungen und der Lebenslauf des Verfassers.

Dieser hat es gut verstanden, die ausgezeichneten Regesten der Herren von Neuneck von Sebastian Locher, seinem Landsmann, auszuwerten, ohne jedoch immer seine Quelle anzugeben. Daneben scheint er nur wenige Urkunden, aber 2 Urbare von 1534 und 1629 sowie ein Zinsbuch von 1661 u. a. aus dem fürstl. Hohenzoll. Domänenarchiv benutzt zu haben. Man darf sich wundern, welche Menge von Ortschaften den Herren von Neuneck dienstbar oder zehntbar war. Leider muß man eine genaue Zusammenstellung aller Einkünfte, trotz aller Bemühungen des Verfassers, vermissen. Sollte wirklich keine solche, auch aus späterer Zeit, mehr vorhanden sein? Sonst wurde doch bei Übergang einer Herrschaft in andere Hände regelmäßig eine genaue Übersicht aller Abgaben bzw. Einkünfte gemacht! Hier und da hat man den Eindruck, als ob die Arbeit etwas den Stempel jener unsicheren Zeit trage, in der sie entstanden ist.

Aber trotz einiger Unebenheiten bildet sie eine Fundgrube für den Heimatsfreund, nicht nur des hohenzoll. Unterlandes, sondern auch der angrenzenden Teile Württembergs.

1.) Der Name Neuneck soll von dem Pfarrdorf im Oberamt Freudensstadt herrühren, während man doch sonst geneigt ist, die Bezeichnungen auf —eck der Burgzeit zuzuweisen! Eine ältere Ansiedlung muß man notwendig voraussetzen. Das Wappen des Geschlechtes zeigt nicht nur einen Stern, wie Sch. meint, sondern einen goldenen Stern über einem eben solchen Querbalken in rotem Feld. Ein Zusammenhang mit denen von Brandeck mag aber trotzdem möglich sein. Von großer Bedeutung war die Belehnung der Herren v. N. mit dem Ungerichtshof zu Oberisflingen seitens der Klosters Alpirsbach, mit dem die Zehnten von 15 Ortschaften verbunden waren und wofür sie dem Lehenherrscher (dem Kloster) eine Jahresgült von 20 Malter Korn, ebensoviel Roggen, 36 Malter Haber, 90 Schilling Heller, 6 Pfund Wachs und 4 Herbergen zu stellen hatten. Die ersten Neunecker sind nach Locher Konrad und Heinrich Gebrüder, 1236 (nicht erst 1245, wie Sch. will.). S. 9 sind die Besitzungen des Geschlechtes zu Glatt nach dem Lagerbuch von 1629 aufgezählt. Es folgen die ausgegebenen Lehen, leider ohne daß man ersehen kann, ob nicht auch einige bloße Zinsgüter darunter sind.

Weiter sind aufgeführt die Besitzungen in Dettingen, so vor allem Burgstall Neuneck mit Zubehör (1629), 8 zinsbare Güter, 1 Fron- und zinsbares Gut, dann in Dürenmettstetten 5 Güter mit mehreren ihnen unterstellten Zinsgütern, zu Mühlheim, 1 Lehen und 7 Zinsgüter. Leider hat Sch. mit Absicht die jährlichen Zinsen weggelassen. Er berechnet den gesamten Besitz der Familie (nach dem leichter lesbaren Urbar von 1629) auf 806 Jauchert Acker, 265½ Mansmad Wiesen, 206 Jauchert Wald und der Fischinger Wald, 102 Gehölze, 5 Hanslande, 56 Gärten, 31 Weingärten, 5 Fischwasser, einige Mühlen, Kelter, Schmiedstatt, Badstube und Weinschenken u. a. M. E. ist es jedoch fraglich, ob alle diese Güter eigen waren, oder teilweise nicht bloß einen jährlichen Zins abwarfen. In Eigenbenutzung der Herren und in Bearbeitung durch Fron und Tagelöhner standen 36 M. Wiesen, 66 J. Acker, 206 J. Wälder (alles nur geschätzt) und 16 Gehölze, 9 Weingärten, 9 Baumgärten, 1 Krautgarten und 5 Fischwässer (die letzten später auch als Lehen ausgegeben).

Auch über die Zehnteinnahmen bringt Schäfer nichts, und doch müssen diese ungeheuer gewesen sein. Allein mit dem Ungerichtshof (der Name stammt nach Locher von einem früheren Besitzer) zu Oberisflingen verband sich der Zehnten von Bittelbrunn, Böfingen, Dettingen, Dießen, Dietersweiler, Dürenmettstetten, Grünmettstetten, Geroldsweller, Glatt, Leinstetten, Lombach, Mühlheim, Neuneck, Schopfloch und Wittendorf. Außerdem bezogen sie Zehnteinkünfte aus Altingen, Betra, Beuren, Bildehingen, Deufringen, Dornstetten, Ergenzingen, Göttslingen, Lauingen, Mühlen a. N., Niedertalheim, Nordstetten, Ober- und Unterisflingen, Roeth a. d. Murg, Rodt, Rohrdorf, Sipplingen a. Bodensee, Sulz, Weitingen, Zilla (bei Emmingen ab Eck), ohne daß genauere Zahlen vorgelegt werden. Nachprüfungen der Quellenangabe führte zu auffallend vielen Unstimmigkeiten! Über die Zahl der Leibeigenen konnten ebenfalls keine Angaben gemacht werden, was sehr zu bedauern ist.

2.) Das nächste Kapitel verfolgt die Veräußerungen, die ein buntes aber kein absolutes Bild ergeben können, weil Kauf und Verkauf der Adelligen des Mittelalters miteinander Hand in Hand gingen. Heimsteuern und fromme Stiftungen haben naturgemäß das Familiengut geschmälert, bis endlich 1671, nach dem Tode des letzten Herrn von Neuneck, Hans Kaspar, die Herrschaft als Erbe an das Domstift Trier und 1681 durch Kauf an den Freiherrn Franz von Landsee und dann 1706 um die Summe von 55 000 Gulden an das Kloster Muri kam, das sie 1803 an Hohenzollern-Sigmaringen auf Grund der Säkularisation abtreten mußte.

3.) Die meisten Güter waren zu Erblehen ausgegeben, daß sie von selbst vom Vater auf den Sohn übergingen, doch waren Töchter ausgeschlossen (Mannlehen). Einige wenige Felder waren auf Teilbau verliehen, d. h. sie mußten 1

*) Dissertation Freiburg, 1924, 56 S., Maschinenschrift, in zwei Exemplaren in der Landesbibliothek Hechingen.

Drittel oder 1 Viertel des Ertragnisses dem Herrn abliefern. „Daß einige Höfe mit Fronen und der Abgabe der jährlichen Fastnachtshenne belastet waren, scheint noch keineswegs ein Beweis dafür zu sein, daß die Leheninhaber Unfreie waren. Denn Fronen können auf grundherrliche oder gerichtsherrliche Befugnisse zurückzuführen sein, die Fastnachtshenne aber auf leibherrliche, gerichtsherrliche oder auch grundherrliche. Wohl aber deutet die Abgabe eines Besthauptes mit Bestimmtheit auf Leibeigenschaft hin.“ Dieses, wie auch anderwärts „Fall“, „Hauptfall“ genannt, bestand im Todesfalle eines Mannes im besten Stück Vieh, bei einer Frau im besten Kleid.

4.) Abgaben wurden von Äckern in natura geleistet, von Wiesen meist in Geld, wie auch anderorts. Die Fastnachtshenne sieht Sch. als Ausdruck der Gerichtsherrschaft an, ohne es beweisen zu können. Auch läßt sich die angezogene Stelle bei Knapp nicht wohl finden. Die Glatter Weinbauern gaben gewöhnlich aus 1 Jauchert (nicht gemessen) Weinberg ein Viertel Cimer Wein. Daß zur Zeit der Brache von einem Acker keine Fruchtgabe gefordert wurde, ist nichts besonderes, sondern nur gerecht.

Weil die Zahl der Untertanen nicht bekannt ist, läßt sich auch trotz der Tabelle über die geleistete Arbeit der Fronen kein bestimmtes Bild gewinnen. Bei den von Glatt entfernt gelegenen Orten war die Fron in Geld umgewandelt, offenbar weil die Herrschaft dort keinen Eigenbau unterhielt. Aus der Abgabe von Stroh allein (S. 31) läßt sich das Vorhandensein eines Sallandes, das dem Verfasser besonders ans Herz gewachsen zu sein scheint, noch nicht erweisen, denn es kann auch Zehntstroh gemeint sein. Was der Satz: „Klei-

ner Güter hatten im Brachjahr nur ganz wenig abzuliefern“ bedeuten soll, ist von dem Sohn eines Landwirts schwer verständlich!

5.) Bei der Zusammenstellung aller Einkünfte fehlen vor allem die aus dem selbst umgetriebenen Salland. Leheneinnahmen berechnet Sch. zu 73 Fastnachtshennen, 177 Hühner, 409 Eier, 93 Malter Fesen, 66 Malter Roggen, 401 Malter Haber, etwas Obst, 38 Gulden 7 Schilling Heller an Geld, 19 Viertel Wein usw., was als sehr wenig erscheinen will. Die weiteren Angaben an Mist- und Pflugfahrten sind mangels der Kenntnis der Einwohnerzahl wertlos. Es folgen noch einige Eingänge aus der Kelter, Fischereirecht, Ziegelei, Mühle, Judenschirmgeld, Handlohn bei neuaufziehenden Lehenbauern und Weglösin bei abziehenden, Schafgeld, Ungeld und Stuchwein aus Getränken, Flößerzoll, von dem jedoch das herzogl. württembergische Holz frei war, Weggeld und Brückenzoll. Aus einem Nebensatz kann man entnehmen, daß das Gebiet um Glatt zur *F r e i e n P i r s c h* gehörte, aber nur für Herren, wie später ausgeführt ist.

6.) Die Edeln von Neuneck besaßen nach dem Lagerbuch von 1534 die niedere Gerichtsbarkeit, die sie an einigen Orten mit anderen vom Adtel teilen mußten (S. 38 f.). Im Jahre 1521 erhielten sie vom Kaiser die hohe Gerichtsbarkeit mit Stock und Galgen, samt dem Recht eines Jahrmarktes und im Jahre 1541 wurde ihr Weiherloch zu Glatt zu einer Freistätte privilegiert. Als gerichtsherrliche Abgaben bezogen sie von jedem Haus zu Glatt ein Rauchhuhn und Vogthaber! Fiel damit die Fastnachtshenne weg? Anderwärts wird nämlich diese der Leihenne gleichgesetzt, wäre also kein Ausfluß der Gerichtsherrschaft.

Geschichte zweier Krauchenwieser Erbhöfe

Von Adolf G u h l, Krauchenwies

Erbhof des Titus Stecher

Der Erbhof des Titus Stecher geht in seinem Kern zurück auf einen jener 6 Krauchenwieser Höfe, welche die H a b s b u r g e r um 1307 besitzen. Ihren neuerworbenen Besitz geben die Habsburger alsbald wieder als Lehen aus. Unser Hof befindet sich im Jahre 1450 als habsburgisches Lehen in den Händen der Herren von Z i m m e r n. Nach dem Abgang des Zimmerischen Mannesstammes im Jahre 1594 gelangt er zunächst an die Grafen von H e l f e n s t e i n und dann an das Haus F ü r s t e n b e r g.

Die erste Beschreibung des Hofes stammt aus dem Jahre 1475. Damals gehören zum Hofe 3 Gärten, 24½ Jauchert Ackerland, ferner zwei Acker, deren Größe nicht angegeben ist, und 19 Mannsmahd Wiesen. Im Jahre 1731 setzt sich der Bestand des Hofes zusammen aus Haus, Hofraum und

—	Jauchert	18	Ruten	6	Schuh	Gartenland
33.50	„	15	„	83	„	Ackerland
28.50	„	94	„	72	„	Wiesen
<hr/>						
zusf. 62.25 Jauchert 13 Ruten 41 Schuh						

Nach 1813 wird der Bestand durch Verkauf von Grundstücken, Teilung und Flurbereinigung stark geschmälert und verändert. Von der 13 ha 7 a 1 qm großen Gesamtfläche des heutigen Erbhofes entfallen auf die Hofstatt, die abgesehen von einigen Veränderungen mit der von 1731 identisch ist,

—	ha	16	a	41	qm
auf Ackerland	9	„	15	„	32
auf Wiesen	3	„	75	„	28

Von den Bebauern des Hofes wissen wir Näheres erst seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Im Jahre 1472 empfängt H a n s E n d e r l i n den von seinem verstorbenen Vater überkommenen Hof, der zuvor wohl Erblehen gewesen ist, wegen Verletzung des Lehenrechts als fälliges Lehen, d. h. als P a c h t g u t. Verleiher ist Herzog Sigismund von Österreich als Oberlehensherr. 1475 verleiht Werner von Zimmern dem Hans Enderlin den Hof wieder als Erb-

lehen. Für die Verbesserung des Besitzrechts muß Enderlin auf seine Kosten ein gutes Schaubhaus auf den Hof bauen und sich dem Grundherrn mit Leib ergeben. In der Folgezeit wird der jeweilige Empfänger des Hofes Leibeigener des Grundherrn. In ihrer Wirkung ist diese dingliche, auf den Besitz eines Gutes sich gründende Leibeigenschaft, die man *R e a l l e i b e i g e n s c h a f t* nennt, nichts anderes als eine erträgliche Erbschaftsteuer. Dieser Fall von Realleibeigenschaft ist späterhin der einzige, der in Krauchenwies vorkommt.

Laut Lehenbrief von 1475 muß der Bebauer des Erblehens dem Grundherrn jährlich

2 Malter Fesen	30 Schilling
1 Malter Haber	1 Viertel Eier
1 Malter Roggen	4 Hühner

entrichten. Diese Gült bleibt dem Wesen des Erblehens entsprechend in den folgenden Jahrhunderten unverändert. Überdies muß, so oft der Hof seinen Besitzer wechselt, eine als Erbschaft bezeichnete Besitzwechselabgabe von 4 fl entrichtet werden. Auf Grund des Vertrages vom 19. Februar 1840, durch den die auf dem Hofe ruhenden grundherrlichen Lasten mit 1414 fl 40 kr abgelöst werden, geht der Hof in das freie Eigentum seines Bebauers über.

Die Nachfolger des genannten Hans Enderlin im Besitz des Hofes sind

Jakob Enderlin (1515)
Hans und Biese Enderlin (1561)
Hans Enderlin (1581)
Georg Enderlin (1607)
Jerg Enderlin (1656)
Galle Enderlin (1678).

Im Jahre 1678 überläßt Galle Enderlin seinen Hof, den er wegen Verschuldung nicht mehr halten kann, dem C h r i s t o p h S t e c h e r (Generation II der folgenden Stammtafel). Darauf empfängt dieser das Gut gegen Übernahme der Schulden vom Grundherrn wiederum zu erblichem Recht.